



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3177 oder 3178

TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 85-VI-15

München, 15. März 2016

Herrn Direktor
des Amtsgerichts Coburg
Ketschendorfer Straße 1
96450 Coburg

Verfassungsbeschwerde des Herrn
vom 10. Dezember 2015
gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 11. November 2015
Az. 8 EK 51/15

Mit 5 Anlagen

Anliegend übersende ich

- die oben bezeichnete Verfassungsbeschwerde vom 10. Dezember 2015, ein weiteres, irrtümlich ebenfalls auf den 10. Dezember 2015 datiertes Schreiben des Beschwerdeführers sowie dessen Schreiben vom 8. März 2016;
- einen Abdruck der hiesigen Schreiben an den Beschwerdeführer vom 15. Januar und 18. Februar 2016

mit der Bitte um Kenntnisaufnahme und gegebenenfalls weitere Veranlassung.

Den Zuschriften des Beschwerdeführers entnehme ich, dass dieser als Angeklagter im Strafverfahren 3 Cs 123 Js 10673/12 am 7. März 2014 einen Antrag auf Reisekostenerstattung gestellt hat, auf den das Amtsgericht Coburg durch ein Schreiben der zuständigen Rechtspflegerin vom 26. Mai 2015 reagiert hat. Eine förmliche Verbescheidung des Antrags, um die es dem Beschwerdeführer m. E. geht, ist aber womöglich noch nicht erfolgt.